

SIGMAR ROLL

Raum ist in der kleinsten Hütte

oder wann hat ein Kind Anspruch auf ein eigenes Zimmer?

Der 7. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat sich in einem Eilverfahren damit befasst, wann einem Kind im Rahmen von Leistungen der Grundsicherung ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden muss (Beschluss vom 04.03.2011; Aktenz. L 7 AS 753/10 B ER)*.

Leitsatz des Bearbeiters

Auch kleine Kinder haben Anspruch auf eigenen Wohnraum; ein Anspruch auf ein eigenes Zimmer ergibt sich jedoch nur bei zusätzlichen besonderen Gründen im Einzelfall.

■ Sachverhalt

Die Eltern (Antragsteller – Ast) leben mit zwei Kindern, einem vierjährigen Sohn und einer fast zweijährigen Tochter, in einer gemeinsamen Wohnung. Sie beziehen Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (sog. Hartz IV-Leistungen), wobei für die derzeit bewohnte 3-Zimmer-Wohnung mit rund 80 m² Wohnfläche Kosten in Höhe von 460 Euro übernommen werden. Die Ast wollen in eine 4-Zimmer-Wohnung mit rund 89

m² umziehen, die 542 Euro kosten würde. Sie weisen darauf hin, dass sowohl die Größe der Wohnung als auch der Mietpreis im → **örtlich zulässigen Rahmen** (bis 90 m²; bis 578,50 Euro) liegen würden und der Umzug erforderlich sei, weil die Kinder bisher in einem Kinderzimmer von 12 m² gemeinsam untergebracht seien und unterschiedliche Schlafrythmen aufweisen würden.

In der neuen Wohnung stünden zwei Kinderzimmer mit 10 bzw. 11 m² zur Verfügung. Es sei eine Eilentscheidung geboten, weil ansonsten die Wohnung anderweitig vergeben werde.

Die Sozialbehörde (Antragsgegnerin – Ag) stimmte dem Umzug nicht zu. Zwar liege sowohl die Wohnungsgröße als auch die Miethöhe im zulässigen Rahmen. Durch den Umzug würden aber höhere Kosten als bisher anfallen und in einem solchen Fall sei ein Umzug nur zu bewilligen, wenn er erforderlich sei. Hier liege aber keine Unterversorgung vor: die Wohnungsgröße sei angemessen und die Kinder, von denen eines noch ein Kleinkind sei, hätten keinen zwingenden Anspruch auf je ein eigenes Zimmer.

Der Eilantrag der Ast blieb in erster und zweiter Instanz ohne Erfolg.

■ Argumentation des Gerichts

Nach § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen (§ 22 Abs. 2 S. 11. Halbs. SGB II). Das Erfordernis, die vorherige Zusicherung des kommunalen Trägers gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II einzuholen, ist lediglich eine Obliegenheit des Leistungsempfängers, stellt aber keine Anspruchsvoraussetzung dar (vgl. BSG, Urt. v. 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R – ...). Sinn und Zweck der Vorschrift ist ein Informationsaustausch zwischen dem Hilfebedürftigen und dem kommunalen Träger, der dazu dient, einerseits den Leistungsempfänger vor unüberlegten Verpflichtungen und andererseits die öffentlichen Kassen vor ggf. erhöhten Ausgaben zu bewahren (vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 22 Rn. 63, 64). Weitergehende Rechtsfolgen sind an jene Zusiche-

→ Die Angemessenheit der Wohnung wird an den Faktoren Wohnungsgröße und Mietpreis bestimmt, die sich beide im **örtlich zulässigen Rahmen** bewegen müssen. Unangemessen ist somit auch eine sehr billige Wohnung, die deutlich zu groß ist, was z.T. mit Vergleichbarkeit und z.T. mit erhöhten Folgekosten wie Einrichtung, Putzmitteln etc. zu begründen ist. Es gibt keine bundeseinheitlichen Richtwerte, was beim Mietpreis einleuchtet. Aber auch bei der Wohnungsgröße, die von der Personenzahl abhängt, wird z.B. bei 4 Personen z.T. 85 m² und z.T. 90 m² als Obergrenze angesehen.

* voller Wortlaut der Entscheidung → siehe www.bag-jugendschutz.de Rubrik »Unsere Zeitschrift«

zung zunächst nicht geknüpft. Insbesondere besteht auch bei fehlender Zusicherung nach § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II dem Grunde nach Anspruch auf Übernahme der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Eine Einschränkung dieses Grundsatzes erfolgt allerdings durch § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. Nach dieser seit 01.08.2006 geltenden Vorschrift (in der Fassung des Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 [BGBl. I S. 2917]) werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb der Grenzen des kommunalen Vergleichsraumes (vgl. BSG, Urt. v. 01.06.2010 – B 4 AS 60/09 R ...) die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen. Nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 16/1410 S. 23) sollten die Kosten der Unterkunft auf die bisherigen angemessenen Unterkunfts-kosten begrenzt werden, wenn Hilfebedürftige unter Ausschöpfung der durch den kommunalen Träger festgelegten Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in eine Wohnung mit höheren, gerade noch angemessenen Kosten umziehen. Dementsprechend geht der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts davon aus, dass mit dieser Regelung dem Leistungsmissbrauch eine Grenze gesetzt und Kostensteigerungen für Leistungen der Kosten der Unterkunft innerhalb der kommunalen Grenzen vorgebeugt werden sollte (vgl. BSG, Urt. v. 01.06.2010, a.a.O., Rn. 21 m.w.N.). Denn mit der nur ausnahmsweisen Übernahme von höheren Unterkunfts-kosten gegenüber den bisher als angemessen anerkannten – auch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen – wird es dem Hilfebedürftigen verwehrt, den maximalen Leistungsanspruch auszuschöpfen, wenn sein existenzsichernder Bedarf bereits angemessen gedeckt ist (vgl. Lang/Link, a.a.O., § 22 Rn. 47b).

Zur Erteilung einer Zusicherung i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist der kommunale Träger nach Satz 2 dieser Vorschrift nur verpflichtet, wenn die Kosten der neuen Unterkunft ihrerseits angemessen sind – was hier wohl unstreitig ist – und der Umzug erforderlich ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass auch nur bei **→ Vorliegen beider Voraussetzungen** ein Anspruch im Sinne einer gebundenen Entscheidung gegenüber dem kommunalen Träger besteht.

→ Mietkosten für eine neue Wohnung werden übernommen wenn **beide Voraussetzungen** erfüllt sind: Miete unter der Mietobergrenze und Erforderlichkeit des Umzugs. Letzteres setzt in der Regel ein Wohnen in einer Wohnung unterhalb der Mindestgröße voraus. Auch diese ist nicht eindeutig festgelegt. Bis 1991 ging die DIN 18011 von einer Wohnungsgröße von mindestens 65 m² für vier Personen aus. Heute wird im Sozialwohnungsbau eine Größe von 75m² als Mindestgröße bei 4 Personen angenommen. Im vorliegenden Fall ist die Wohnung größer als diese Fläche.

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2009 – L 29 As 1196/09 B ER, Rn. 29; Piepenstock, jurisPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22 Rn. 96 m.w.N.). Dies ist u.a. der Fall, wenn der bisherige Unterkunftsbedarf einer Bedarfsgemeinschaft nicht (mehr) hinreichend gedeckt werden kann (vgl. mit Beispielen: Berlin in LPK-SGB II, 3. Aufl. 2009, § 22 Rn. 84).

Die ASt haben nicht glaubhaft gemacht, dass der Umzug in die Wohnung X-Straße in W erforderlich im Sinne dieser Regelung ist. Es ist bei der hier gebotenen summarischen Beurteilung nicht zu erkennen, dass die derzeit von den ASt bewohnte 80 m² große Drei-Raum-Wohnung wesentlich zu klein wäre. Die Wohnung, die die ASt beziehen möchten, verfügt über nur 9 m² mehr Wohnfläche, ist also **→ nicht wesentlich größer**.

Entscheidender Unterschied ist für die ASt, dass in der derzeit bewohnten Wohnung nicht jedes der beiden Kinder ein eigenes Kinderzimmer bewohnen kann. Die von den ASt geschilderten Gründe reichen nicht aus, um einen Bedarf an zwei getrennten Kinderzimmern notwendig erscheinen zu lassen. Vielmehr handelt es sich bei den durch – im Übrigen durch nichts belegte – unterschiedliche Schlafgewohnheiten der beiden Kinder bedingten Umstand um die üblichen Lebensumstände, die jede Familie mit zwei Kindern (...) zu gewärtigen hat. Dem steht nicht entgegen, dass auch kleine Kinder Anspruch auf eigenen Wohnraum haben, was allerdings nicht bedeutet, dass jedes Kind ohne Weiteres ein eigenes Zimmer beanspruchen kann. Vielmehr ist es in der Regel zumutbar, dass sich zwei **→ Kinder im Vorschulalter** ein gemeinsames Kinderzimmer teilen.

Besonderheiten, die einer gemeinsamen Nutzung eines Kinderzimmers durch den inzwischen vierjährigen

→ Die Argumentation, dass die neue Wohnung **nicht wesentlich größer sei**, überzeugt nicht. Zwar wird bei vielen Sozialleistungsgrößen erst eine Abweichung von 20% als wesentlich angesehen. Da dies aber dem Abstand zwischen Mindest- und Höchstfläche entsprechen würde, käme eine solche wesentliche Größenänderung praktisch kaum zum Tragen. Deshalb müsste wohl eine Änderung von 10%, die hier gegeben wäre, bereits als wesentlich angesehen werden. Gleichwohl lässt sich hieraus nicht ableiten, dass die neue Wohnungsgröße erforderlich wäre.

→ Nach der nachvollziehbaren Argumentation des Gerichts können **Kinder im Vorschulalter** in einem gemeinsamen Zimmer wohnen, ohne dass dies ihre Persönlichkeit verletzen würde; dies gilt auch für Kinder verschiedenen Geschlechts. Bei Kindern im Schulalter dürfte dies – im Umkehrschluss zu den gerichtlichen Ausführungen – regelmäßig anders sein, obwohl auch hier – insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Kindern – ein Zimmer ausreichender Größe für beide geeignet sein kann – etwa durch entsprechende Raumteiler. Ist nur ein Kind Schulkind wird die Notwendigkeit des eigenen Zimmers wohl wesentlich vom Altersunterschied abhängen.

Jungen und das nahezu zweijährige Mädchen entgegenstehen, haben die ASt weder dargetan geschweige denn glaubhaft gemacht. Soweit vorgetragen wurde, das gegenwärtig vorhandene Kinderzimmer sei mit 12 m² zu klein, führt dies zu keiner anderen Entscheidung. So könnten die ASt beispielsweise eine andere Aufteilung der drei in der Wohnung vorhandenen Räume erwägen oder durch eine geschickte Möblierung den Bedürfnissen beider Kinder Rechnung tragen. (...)

Auch aus der vom Prozessbevollmächtigten der ASt zitierten Rechtsprechung ergibt sich kein Grundsatz, dass jedes Kind Anspruch auf ein eigenes Zimmer in der Familienwohnung hat. Vielmehr ist – davon geht auch der erkennende Senat aus –, immer auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen. In allen Verfahren, in denen die Gerichte nach einem Umzug gegen eine Beschränkung auf die bisherigen (niedrigeren) Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II entschieden hatten, lagen Besonderheiten vor, die den Umzug im konkreten Fall nach den o.g. Kriterien erforderlich machten. So bewohnte die Familie der Kläger in dem vom LSG Mecklenburg-Vorpommern entschiedenen Verfahren (Urt. v. 07.05.2009 – L 8 AS 87/08) zu viert eine 73,3 m² große Wohnung im 6. Stock ohne Aufzug und es kam ein weiteres Kind dazu. Das LSG Niedersachsen-Bremen (Beschl. v. 11.10.2007 – L 7 AS 623/07 ER) hat die Erforderlichkeit des Umzugs bejaht, weil die bisherige gemeinsame Nutzung eines gemeinsamen Zimmers durch sechs und acht Jahre alte Kinder zu erheblichen gegenseitigen Beeinträchtigungen geführt habe. Schließlich hat das Sozialgericht Dresden (Beschl. v. 02.08.2007 – S 10 AS 1957/07 ER) einen Altersunterschied der Kinder von zehn Jahren als Grund für einen Anspruch auf ein jeweils eigenes Zimmer angesehen. Derartige oder vergleichbare Gründe haben die ASt hier nicht geltend gemacht und solche sind auch sonst nicht erkennbar. (...)

■ Anmerkung

Darüber wann Grundsicherungsleistungen angemessen sind und wann nicht (überzogen oder zu gering), wird in Deutschland in vielfältigen Zusammenhängen diskutiert. Für den Jugendschutz bedeutsam ist, dass strukturelle Bedingungen geschaffen werden, die die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeiten nicht behindern, sondern möglichst unterstützen. Die hier vorliegende Thematik über angemessene Wohnunterbringung ist schwierig, weil selbst bei gleicher Wohnungsgröße individuell ganz unterschiedliches Umgehen mit der Wohnraumverteilung und -gestaltung zu beobachten ist. Hinzu kommen örtliche Besonderheiten beim verfügbaren Wohnraum. So ist es schwierig einen Vergleich mit Familien herzustellen, die gerade nicht mehr unter die finanziellen Bedürftigkeitsgrenzen fallen. Und all diese Variablen treffen zudem auf eine (notwendigerweise) schematische und damit starre Entscheidungslogik der Sozialverwaltung.

Vor diesem Hintergrund erscheint die vorliegende Entscheidung nachvollziehbar und abgewogen. Zwar dürfte in den letzten Jahren ein Trend zu beobachten sein, immer früher Kinder in einem eigenen Zimmer aufwachsen zu lassen. Deshalb ist es notwendig und wird auch so gehandhabt, dass auch kleinen Kindern bereits ein eigener Wohnraumbedarf zuerkannt wird, damit die Chance individueller Rückzugsmöglichkeiten nicht genommen wird. Andererseits ist eine Benachteiligung von Kindern, die ihr Kinderzimmer miteinander teilen müssen, zumindest in jüngeren Jahren nicht zu erkennen: Den Einschränkungen stehen etwa der Erwerb sozialer Kompetenzen und oft das Entstehen eines Gemeinschafts- oder Geborgenheitsgefühls gegenüber. Deshalb weist das Gericht zu Recht darauf hin, dass ein Anspruch auf ein eigenes Zimmer nur dann anzunehmen ist, wenn diese Balance deutlich gestört ist, was bei höherem Alter der Kinder unterstellt wird.

Hingewiesen werden soll noch auf eine Neuregelung im SGB II (BGBl. I 2011, Nr. 12, S. 484 f.), die sich ebenfalls mit der Entwicklungsförderung junger Menschen befasst. In §§ 34 und 34a SGB II sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe definiert worden (u.a. Schulausflüge, Schulbedarf, Mitgliedsbeiträge für sportliche oder musische Betätigung) und die Erbringung der zugehörigen Leistungen geregelt worden. Im Interesse der Kinder werden die Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Leistungserbringer abgedeckt. Dies ist zwar eine gewisse Bevormundung, führt aber andererseits zur Absicherung, dass die Leistung bei den Kindern ankommt. Insofern ist dies anders geregelt als beim Wohnraum, bei dem für das Kind eine bestimmte Fläche angesetzt wird, aber niemand garantiert, dass das Kinderzimmer auch diese Größe aufweist.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Die EU hat mit einem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine Anpassung der nationalen Gesetze an Mindeststandards gefordert. In Deutschland wurde nunmehr zum 22.03.2011 im Strafgesetzbuch der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) neu gestaltet (BGBl. I 2011, S. 418). Wesentlichste Änderung ist, dass die Strafdrohung nunmehr auch die Anstachelung zu Hass und Gewalt gegen Einzelpersonen erfasst und nicht erst dann gegeben ist, wenn eine Personengruppe Ziel der hetzerischen Aktivität ist. Allerdings muss es sich um eine Hetze wegen Zugehörigkeit der Person zu einer durch nationale, rassistische, religiöse oder ethnische Merkmale gekennzeichneten Gruppe handeln, während andere Beleidigungen unter die allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Ehre und Persönlichkeit fallen. Nähere Details enthält der Beitrag: »Neues beim Volksverhetzungstatbestand – Europäische Vorgaben und ihre Umsetzung« von M. Hellmann und J. Gärtner in: NJW 14/2011, S. 961-966.

■ Rechtsprechung

Die Anordnung von Abschiebungshaft müsse bei geltend gemachter Minderjährigkeit besonders genau am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprüft werden, hat der BGH in einem Beschl. v. 29.09.2010 (Abschiebungshaft VZB 233/10) gefordert; es müsse alternativ die Unterbringung in einer Einrichtung für Jugendliche geprüft werden. Evtl. Zweifel an der Minderjährigkeit seien im Rahmen der Amtsermittlung nach § 26 FamFG möglichst zu klären.

Der EuGH hat mit Urteil v. 03.06.2010 (C-258/08 = www.curia.europa.eu) eine nationale (hier niederländische) Regelung über Glücksspiele als ausreichend am Ziel der Bekämpfung der Spielsucht orientiert angesehen, auch wenn sie einem Wettanbieter Werbe- und Expansionsmöglichkeiten belässt. Dies gilt auch wenn eine Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines Veranstalters getroffen wurde und der Zugang von Anbietern aus anderen Mitgliedsstaaten der EU dadurch beschränkt wird. Die Entscheidung ist im Hinblick auf die anstehende Neugestaltung des deutschen Glücksspielstaatsvertrages interessant, weil sie nicht einfach einer Deregulierung oder Nivellierung den Weg ebnet.

Die Entscheidung, ob bei einem Kind eine Namensänderung des Familiennamens erfolgen darf, hat

eine große Tragweite und muss daher durch das Familiengericht getroffen werden. Der Name ist wegen der Dokumentation der Abstammung von identitätsstiftendem Charakter und ein wichtiger Kindesbelang; er ist auf Kontinuität angelegt. Gewisse Probleme wegen verschiedener Namen z.B. bei Auslandsreisen sind dagegen regelmäßig nur als kurzfristige Unannehmlichkeiten anzusehen (OLG Stuttgart, Beschl. v. 11.08.2010, Az. 16 UF 122/10 = NJW-RR 4/2011, S. 222 f.).

Auch ein dreijähriges Kind muss nicht stets unter elterlicher Kontrolle stehen, weil sonst die Entwicklung der Selbständigkeit gefährdet wird. Deshalb ist es keine Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn man das Kind in der Wohnung einer Verwandten allein zur Toilette gehen lässt. Im vorliegenden Fall hat das Kind auf dem Weg zur Toilette herumliegenden Schmuck mitgenommen und durch die Toilette mit hinuntergespült. Ein Schadensersatz kam nicht in Betracht, da das Kleinkind selbst schuldunfähig ist und die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hatten (AG Bonn, Urte. v. 01.03.2011 – 104 C 444/10 = http://rsw.beck.de/rsw/upload/NJW/KW_17-2011.pdf).

Wird ein Kind bei einem Unfall verletzt, nehmen die für die Behandlung aufkommenden Sozialleistungsträger den Unfallverursacher in Regress (gilt i.Ü. für andere Personen genauso). Im vorliegenden Fall hat ein Nachbar der Eltern ein dreijähriges und ein fünfjähriges Kind auf der Motorhaube seines Rasentraktors mitgenommen; der Dreijährige stürzte herab und wurde von der Mähvorrichtung schwer verletzt. Beim Regress der Krankenversicherung gegen den Fahrer des Rasentraktors bzw. seine Haftpflichtversicherung wurde eine Mithaftung der Eltern der Kinder abgelehnt, da ihnen ohnehin eine Sorgfaltsverletzung nicht nachgewiesen werden konnte. Aber auch sonst wären wegen eines Regressprivilegs zwischen Verwandten (§ 116 Abs. 6 SGB X) Ansprüche gegen die Eltern nicht entstanden (OLG Stuttgart, Urte. v. 04.10.2010 – 5 U 60/10 = NJW-RR 4/2011 S. 239-243).

■ Schrifttum

Strafrechtliche Anforderungen an den Jugendmedienschutz im Internet – Unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Zugangs Providern [Die Regelungen in § 23 JMStV werden kritisch beleuchtet und die Anwendbarkeit der Haftungsregeln der § 7-10 TMG auf Zugangsprovider begründet] von Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf in: K&R 4/2011, S. 229-234.

»Jungprofi« oder »Jugendlicher« – 3:2 für Schalke oder Nachtruhe für Draxler? [Für minderjährige Profisportler gelte eine Arbeitsruhe ab 20 Uhr, ohne dass das geltende Gesetz hier Ausnahmen, die im Detail diskutiert werden, ermögliche; angeregt wird eine Verordnung nach § 21 b JArbSchG] von Prof. Dr. Martin Gutzeit und Benjamin Vrban in: SpuRt 2/2011, S. 60 f.

Änderungsbedarf der Spielverordnung [Detaillierte Änderungsanregungen betreffen den unmittelbaren Schutz der Spieler, die Reduzierung übermäßiger Spielanreize und verbesserte Kontrollmöglichkeiten z.B. anders platzierte Warnhinweise, Beschränkung auf Münzgeld, Abstandspflicht für Spielhallen, Verbot der Automatiktaste] von Wolfram Dürr in: GewArch 3/2011, S. 99-105 und 4/2011, S. 143-151.

Die Nichtanwendung des Zugängerschwerungsgesetzes – Ein »juristisch interessantes Konstrukt« oder ein gezielter Verfassungsverstoß? [Diskussion der Mängel des Gesetzes einerseits und der unrechtmäßigen Vorgehensweise des zuständigen Ministeriums andererseits (mittlerweile besteht ein Wille für eine gesetzgeberische Veränderung)] von Dr. Christoph Schnabel in: K&R 3/2011, S. 175-177.

Die Anwendung des Haager Kinderschutzübereinkommens in Deutschland [Zum Inkrafttreten in Deutschland ab Januar 2011 werden mögliche Anwendungssachverhalte vorgestellt; zentrale Behörde für die internationalen Sorgerechtsfragen ist das Bundesamt für Justiz in Bonn] von Dr. Rolf Wagner und Ulrike Janzen, Berlin, in: FPR 3/2011, S. 110-115.

Rechtsbehelfe gegen die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII [Replik zu Trenczek/Meysen JAmt 12/2010, S. 543 f; im Gegensatz zu diesen wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit und nicht die Familiengerichtsbarkeit als zuständig angesehen] von Prof. Dr. Winfried Möller in: JAmt 2/2011, S. 126 f.

Bühne frei für Product Placement – Werden die neuen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten dem RStV gerecht? [Die nun zwar zulässige Relativierung der Trennung von Werbung und Programminhalten werde durch die Richtlinien überstrapaziert und Verbraucherinteressen würden nicht hinreichend berücksichtigt] von Dr. Moritz Holzgraefe in: MMR 4/2011, S. 221-226.

Die elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern [Anmerkungen zu den aktuellen Entscheidungen des EUGHMR und des BVerfG sowie Ausblick auf mögliche Gesetzesänderungen] von Prof. Dr. Peter Huber und Lisa Möll in: FamRZ 10/2011, S. 765-772.

Sigmar Roll
(eventuelle Zuschriften bitte an die
Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)*